2013-118

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 7. April 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch Dr. A […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Nachdem die Rekurrentin, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2011 abzugeben, wurde sie mit amtlicher Einschätzung vom 21. Februar 2013 für die kantonalen Steuern pro 2011 veranlagt.

B. Hiergegen erhob die Rekurrentin am 3. Mai 2013 durch Einreichen ihrer Steuererklärung pro 2011 Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 14. Mai 2013 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat die Rekurrentin, vertreten durch Dr. med. A, mit Eingabe vom 21. Mai 2013 Rekurs erhoben. Zur Begründung führte die Rekurrentin an, dass sie im Zeitraum vom Juli 2012 bis Ende Januar 2013 mehrere Operationen über sich ergehen lassen musste und deshalb erst Mitte April 2013 wieder in der Lage war sich um die Steuererklärung zu kümmern. Dies jedoch auch nur mit Hilfe Dritter.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 machte die Rekurrentin weiter geltend, dass Herr B von der Steuerverwaltung ihr mit Schreiben vom 15. Mai 2013 zugesichert habe, dass „zur Prüfung des Erlassgesuchs“ aktuelle Angaben und Unterlagen eingereicht werden müssten. Dafür wurde eine Frist von 20 Tagen gewährt.

Mit Instruktionsverfügung vom 13. Juni 2013 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. September 2013 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Mai 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter der Rekurrentin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 21. Mai 2013 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. Mai 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2011 aufzuheben.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) aa) Die amtliche Einschätzung datiert vom 21. Februar 2013. Die Einsprache der Rekurrentin ging am 3. Mai 2013 bei der Steuerverwaltung ein. Die 30-tägige Einsprachefrist war somit bereits verstrichen, weshalb die Einsprache als verspätet zu betrachten ist.

bb) Bezüglich Schreiben vom 15. Mai 2013 ist festzuhalten, dass dieses sich auf das Steuererlassgesuch vom 11. Mai 2013 bezog. Im vorliegenden Fall ist die amtliche Einschätzung Gegenstand des Verfahrens und nicht der Erlass der Steuern

pro 2011. Die Frist von 20 Tagen bezog sich deshalb nicht auf die Einsprache bezüglich amtlicher Einschätzung, sondern auf das Steuererlassgesuch.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) In der Rekursbegründung vom 21. Mai 2013 macht die Rekurrentin geltend, sie sei von Juli 2012 bis Ende Januar 2013 aufgrund verschiedener Operationen im Krankenhaus gewesen. Die Einhaltung der Frist setzt keineswegs die volle Arbeitsfähigkeit bzw. die normale oder volle (Wieder-)Herstellung der intellektuellen Fähigkeiten voraus (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2007 2C_401/2007, Erw. 3.4). Selbst wenn die Rekurrentin aufgrund des Krankenhausaufenthalts nicht selbst in der Lage gewesen wäre, die Steuererklärung auszufüllen, so hätte sie einen Dritten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beauftragen können. Dass sie nicht einmal dazu in der Lage war und es ihr wirklich unmöglich war, einen Dritten zu beauftragen, ist nicht dargetan und widerspricht auch der Lebenserfahrung. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung in casu nicht erfüllt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.